



Häusliche Gewalt und Waffen

Bei häuslicher Gewalt kommen verschiedenste Waffen zur Anwendung. Als Tatmittel gelten beispielsweise Schusswaffen, Schneid- und Stichwaffen, Schlag- und Hiebwaffen und auch Körpergewalt. Schusswaffen werden zwar relativ selten eingesetzt – wo sie aber im Spiel sind, ist das Sterberisiko für Opfer höher als bei anderen Waffen. Der Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Schusswaffen und Tötungsdelikten sowie Suiziden ist wissenschaftlich erwiesen. Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einer hohen Verbreitung von Schusswaffen in Privathaushalten. Auf politischer Ebene laufen verschiedene Bestrebungen zur Prävention von Waffengewalt.



INHALT

1	ZAHLEN ZU WAFFEN UND HÄUSLICHER GEWALT	3
2	VERFÜGBARKEIT VON SCHUSSWAFFEN IN PRIVATHAUSHALTEN	4
3	RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEN WAFFENBESITZ	5
	3.1 Privatwaffen	5
	3.2 Ordonnanzwaffen	5
4	MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON WAFFENGEWALT	6
	4.1 Einschränkung der Verfügbarkeit von Schusswaffen: Empirische Evidenz	6
	4.2 Regulatorische Massnahmen in der Schweiz	7
5	QUELLEN	8
	ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSONGEBOTEN	10
	ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER	11

1 ZAHLEN ZU WAFFEN UND HÄUSLICHER GEWALT

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Angaben zum Tatmittel nicht bei allen polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt systematisch erfasst. Bei gewissen Straftaten – versuchte und vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116 StGB) sowie schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) – liegen jedoch detaillierte Informationen zu den verwendeten Tatmitteln vor. Als Tatmittel gelten neben Schusswaffen, Schneid- und Stichwaffen, Schlag- und Hiebwerkzeuge sowie weiteren Tatmitteln auch Körpergewalt. Daten zur Verteilung der Straftaten nach Tatmitteln sind auf den Internetseiten des Bundesamts für Statistik (BFS) zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt publiziert. Die folgenden Zahlen (BFS 2018a) beziehen sich auf den Zeitraum 2015–2017:

- Schwere Körperverletzungen wurden vorwiegend durch Körpergewalt verursacht (70 %), zu einem geringeren Teil auch mit Schneid-/Stichwaffen (18 %).
- Versuchte Tötungsdelikte wurden in je knapp 40 % der Fälle durch Körpergewalt und Schneid-/Stichwaffen verübt. In 9 % der Fälle kamen Schusswaffen zum Einsatz.
- Bei 34 % der vollendeten Tötungsdelikte wurde eine Schusswaffe eingesetzt, in 30 % Schneid-/oder Stichwaffen. Knapp ein Viertel (24 %) wurde mit Körpergewalt verübt.

Beim Einsatz von Schusswaffen ist das Sterberisiko für Opfer höher als bei anderen Waffen oder Körpergewalt.

Beim Gebrauch einer Schusswaffe ist das Risiko zu sterben für das Opfer höher als bei anderen Tatmitteln. Beim Tatmittel Schusswaffe betrug der Anteil Todesopfer bei Tötungsdelikten in der Partnerschaft 67 % und 57 % bei anderen innerfamiliären Tötungsdelikten, z.B. zwischen Kindern und Eltern oder in übrigen Verwandtschaftsbeziehungen (Zeitraum 2009–2016, vgl. BFS 2018b: 15 und 20).

Verglichen mit Tötungsdelikten im ausserhäuslichen Bereich ist das Risiko, getötet zu werden, bei Opfern häuslicher Gewalt erhöht: Im Zeitraum 2009–2016 sind 34 % aller versuchten und vollendeten Tötungsdelikte, aber 51 % der Todesopfer dem häuslichen Bereich zuzuordnen. Im häuslichen Kontext endeten Tötungsdelikte doppelt so oft tödlich wie im ausserhäuslichen Bereich (BFS 2018b: 13; 36). Im Jahr 2018 wurden 54 % aller vollendeten Tötungsdelikte im häuslichen Bereich verübt (BFS 2019: 8). Dieser Anteil ist vergleichsweise hoch: gemäss Zahlen von 2014 ereignen sich europaweit 28 % der vollendeten Tötungsdelikte im häuslichen Bereich (BFS 2018b: 36).

Das gleichzeitige Töten mehrerer Personen erfolgt in den meisten Fällen durch Schusswaffen.

Zur Thematik der (Mehrfach-)Tötungen mit anschliessendem Suizid¹ lässt sich folgendes sagen:

- Bei Tötungsdelikten mit anschliessendem Suizid im häuslichen Bereich wurden in 76 % der untersuchten 75 Fälle, die sich im Zeitraum 1981–2004 in der Schweiz ereigneten, Schusswaffen verwendet. Davon waren ein Viertel Ordonnanzwaffen (Grabherr et al. 2010).
- Das gleichzeitige Töten mehrerer Personen und ein anschliessender Suizid wird durch das Vorhandensein von Schusswaffen erheblich erleichtert: In 9 von 10 Fällen von Mehrfachtötungen und Suizid in der Schweiz wird eine Schusswaffe verwendet. Hinzu kommt, dass solche Taten technisch und psychisch mit anderen Tatmitteln wesentlich schwieriger zu vollbringen sind (Killias et al. 2006; Frei et al. 2006).

Aus Statistiken und Studien geht hervor, dass die Verfügbarkeit bzw. die Verwendung von Schusswaffen insbesondere im häuslichen Bereich ein erhebliches Gewalt- und Gefahrenpotenzial darstellen. In den folgenden Kapiteln wird daher auf die Verbreitung von Schusswaffen und die Regulierung des Schusswaffenbesitzes in der Schweiz fokussiert. Killias et al. (2006) fassen die Gefährlichkeit von Schusswaffen folgendermassen zusammen:

- Schusswaffen erlauben das gleichzeitige Töten mehrerer Menschen;
- der Suizid der Tatperson ist einfacher als bei anderen Tatmitteln;

- das Töten wird auch jenen ermöglicht, die zuvor nicht durch Gewalttätigkeit auffällig geworden sind;
- Verletzungen durch Schusswaffen führen häufiger zum Tod als bei anderen Tatmitteln.

2 VERFÜGBARKEIT VON SCHUSSWAFFEN IN PRIVATHAUSHALTEN

«Schusswaffen sind dort gefährlich, wo sie sich befinden – das ist in der Regel zuhause». (Killias et al. 2006).

In Schweizer Haushalten befinden sich rund 2 Millionen Schusswaffen.

Der Bundesrat ging im Jahr 2013 davon aus, dass sich etwa zwei Millionen Feuerwaffen in schweizerischen Haushalten befinden. In dieser Zahl enthalten sind auch die 200 000 Sturmgewehre und Pistolen, die Angehörigen der Armee als persönliche Ausrüstung abgegeben wurden (Botschaft Waffengesetz 2013: 317). Eine Analyse aus den Schweizerischen Sicherheitsbefragungen zeigt, dass der Anteil von Haushalten mit Schusswaffen kontinuierliche von 35,4 % im Jahr 2000 auf 22,5 % im Jahr 2015 gesunken ist, wobei es sich in 70,4 % der Haushalte um eine Ordonnanzwaffe handelte (Killias et al. 2016).² Die militärische Tradition der zu Hause aufbewahrten Armeewaffen erklärt somit die im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Rate an Privathaushalten mit Schusswaffen. Werden nur die Haushalte mit Privatwaffen berücksichtigt, beträgt die Rate der Haushalte mit Schusswaffen noch gut 10 % (Killias et al. 2007).

Die Anzahl von Armeewaffen, die nach dem Dienst in Privatbesitz übergehen, ist gesunken.

Verschiedene Reformen der Armee- und Waffengesetzgebung haben in den letzten 10 Jahren die Verfügbarkeit von Schusswaffen in der Bevölkerung reduziert (BAG 2016). Zu den Gesetzesanpassungen gehören u.a. die Reduktion des maximalen Dienstalters und damit der Anzahl aktiver Armeeangehöriger mit zu Hause gelagerten Ordonnanzwaffen (2004); die erschwerte Übernahme der Armeewaffe in den Privatbesitz (2005, 2010), die Möglichkeit, überzählige Waffen jederzeit gebührenfrei bei der Polizei zurückzugeben (2008) sowie die Bestimmung, dass für den Erwerb von Armeewaffen nach absolviertem Militärdienst ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist (2010). Dadurch ist die Anzahl Armeewaffen, die nach der Dienstpflicht in den privaten Besitz übergegangen sind, von rund 32 000 (2004) auf rund 2500 (2013) gesunken (BAG 2016: 24).

3 RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEN WAFFENBESITZ

Die rechtlichen Grundlagen des Waffenbesitzes unterscheiden sich danach, ob es sich um eine Privatwaffe oder eine Ordonnanzwaffe handelt.

3.1 Privatwaffen

Der Besitz von Privatwaffen ist im Waffengesetz (SR 514.54), in der Waffenverordnung (SR 514.541), im Reglement über die Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung (SR 514.544.1) und in der Verordnung über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen (SR 514.544.2) geregelt.

Die Broschüre «Waffen in Kürze» des Bundesamtes für Polizei (fedpol 2019) enthält Informationen darüber, welche Gegenstände nach schweizerischem Waffenrecht als Waffen gelten, welche Bestimmungen zum Erwerb, Tragen, Transport und Aufbewahren von Waffen bestehen und wie die Ein- und Ausfuhrbestimmungen lauten. Ausserdem werden die Neuerungen im militärischen Waffenrecht erläutert (Hinterlegung, Übernahme und Abgabe der Ordonnanzwaffe nach dem Ausscheiden aus der Armee).

Als Waffen gemäss Gesetz gelten Feuerwaffen (Pistolen, Gewehre), Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Softairwaffen, bestimmte Messer und Dolche (z.B. Schmetterlingsmesser), Elektroschockgeräte und sowie Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen (z.B. Schlagstock). Nicht als Waffen, sondern als sogenannt gefährliche Gegenstände gelten bestimmte Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte (z.B. Hammer, Küchenmesser, Golfschläger).

Für den Waffenerwerb kommen je nach Kategorie der Waffe unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen meldepflichtigen Waffen (erforderlich ist ein schriftlicher Vertrag), bewilligungspflichtigen Waffen (Waffenerwerbsschein notwendig) und verbotenen Waffen (nur mit kantonaler Ausnahmbewilligung; für weitere Informationen vgl. fedpol 2019).

3.2 Ordonnanzwaffen

Die Bundesverfassung (SR 101) und das Militärgesetz (SR 510.10) regeln die Grundlagen des Besitzes von Armeewaffen in der Schweiz. Die Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA, SR 514.10) regelt die Details dazu.

Armeewaffen müssen heute nicht mehr zu Hause aufbewahrt werden.

Seit 2010 sind Angehörige der Armee nicht mehr verpflichtet, ihre persönliche Waffe zu Hause aufzubewahren. Es steht ihnen frei, die Waffe stattdessen kostenlos bei einer Retablierungsstelle zu hinterlegen (Art. 5 VPAA). Bestehen konkrete Anzeichen oder Hinweise, dass Angehörige der Armee sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnten, kann das zuständige Kreiskommando die vorsorgliche Abnahme oder Hinterlegung der persönlichen Armeewaffe veranlassen (Art. 17f. VPAA). Unter gewissen Voraussetzungen (u.a. Waffenerwerbsschein) kann die Armeewaffe nach Abschluss des Militärdienstes in das persönliche Eigentum übergehen (Art. 26–31 VPAA).

4 MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON WAFFENGEWALT

4.1 Einschränkung der Verfügbarkeit von Schusswaffen: Empirische Evidenz

Internationale Studien belegen, dass eine Verschärfung des Waffengesetzes zu einer Reduktion von Suiziden und Tötungsdelikten führt. So zeigen die Ergebnisse einer österreichischen Langzeitstudie mit Daten von 1985–2005, dass die Verschärfung des Waffengesetzes im Jahr 1997 eine Trendumkehr und den Rückgang der Schusswaffensuizide um jährlich 4,7 % bewirkt hat (von knapp 4 pro 100 000 Einwohner/innen in der Periode 1985–1997 auf 2,67 pro 100 000 im Jahr 2005). Tötungsdelikte mit Schusswaffen gingen um jährlich 2,3 % zurück, von 0,39 (vor 1997) auf 0,16 pro 100 000 Einwohner/innen im Jahr 2005 (Kapusta et al. 2007). In Kanada gingen nach der Verschärfung des Waffengesetzes im Jahr 1995 Tötungen mit Schusswaffen in Paarbeziehungen um 69 % zurück (Coalition for Gun Control 2015), in Australien ging die Gesamtzahl der Todesfälle durch Schusswaffen (Suizid und Tötungsdelikte) nach der Waffengesetzrevision von 1996 weiter zurück (negativer Trend verstärkte sich von durchschnittlich -3 % auf -5 % pro Jahr, vgl. Chapman et al. 2016).

Analysen des Bundesamts für Statistik zeigen, dass der Anteil Tötungsdelikte mit Schusswaffen (inkl. ausserhäuslicher Bereich) von 34 % im Zeitraum 2000–2004 auf 20 % im Zeitraum 2009–2016 zurückgegangen ist (BFS 2018b: 34). Eine mögliche Erklärung hierfür ist die aufgrund der oben genannten Reformen verringerte Anzahl Armeewaffen in der Schweizer Bevölkerung. Aufgrund der Datenlage lässt sich dieser Zusammenhang jedoch nicht statistisch überprüfen.³

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sieht die Reduktion der Verfügbarkeit von Schusswaffen bzw. den erschwerten Zugang zu geeigneten Tatmitteln (z.B. durch die Lagerung der Armeewaffen in gesicherten Räumen) als wichtigen Schritt in der Reduktion der Schusswaffensuizide (BAG 2016). Studien bestätigen für die Schweiz, was aus anderen europäischen und nordamerikanischen Ländern bekannt ist: Die Rate an Schusswaffensuiziden steht mit dem Anteil Haushalten mit Schusswaffenbesitz in engem Zusammenhang (Ajdacic-Gross et al. 2010; Ajdacic-Gross et al. 2006).

Ein eingeschränkter Zugang zu Waffen beugt Gewaltdelikten und Suiziden vor.

Aus Sicht der Prävention von Gewaltdelikten im häuslichen Bereich und aus Sicht der Suizidprävention ist es sinnvoll, den Zugang zu Waffen einzuschränken (vgl. BAG 2016: 32; BFS 2018b: 37). Lediglich technische Lösungen zur Waffensicherung (beispielsweise das Ausbauen des Verschlusses oder des Zündstifts der Waffe) dürften im Bereich der häuslichen Gewalt unzureichend sein: einerseits können auch gesicherte Schusswaffen als Drohmittel eingesetzt werden. Andererseits zeigen Forschungsergebnisse, dass es sich bei Intimidationen (vollendete Tötungsdelikte an Intimpartnerinnen bzw. Intimpartnern) mehrheitlich um geplante Taten handelt (Greuel 2009: 109).

4.2 Regulatorische Massnahmen in der Schweiz

Der Bundesrat und das Parlament haben verschiedene Massnahmen zum sicheren Umgang mit Armeewaffen veranlasst.

Zur Erhöhung der Sicherheit hat der Bundesrat die Bestimmungen über Ordonnanzwaffen in den entsprechenden Verordnungen (siehe oben Kap. 3.2) auf den 1. Januar 2010 angepasst. Dabei wurde beschlossen, dass:

- alle Armeeangehörigen die Möglichkeit haben, ihre Waffe kostenlos in einem Zeughaus zu hinterlegen;
- bei der Rekrutierung eine vertiefte Abklärung bezüglich potenzieller Gefahren bei den Waffenempfängerinnen und -empfängern durchgeführt wird;
- nach Beendigung der Wehrpflicht die persönliche Waffe nur noch nach Vorliegen eines Waffenerwerbsscheins überlassen werden;
- Jungschützen das Leihsturmgewehr nur noch ohne Verschluss erhalten und älter als 18 Jahre sein müssen.

Die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» wurde am 13. Februar 2011 abgelehnt. Auf politischer Ebene wird das Anliegen der Prävention von Waffengewalt jedoch weiterverfolgt:

- Der Bundesrat hält in seinem Bericht «Gewaltvorfälle in der Schweiz» vom 28. Januar 2015 fest, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen verbessert und eine rechtliche Grundlage für die Verbindung der kantonalen Waffenregister unter sich und die Anbindung der Waffeninformationsplattform ARMADA des Bundes geschaffen werden soll (Bericht des Bundesrates 2015: 44f). Das Parlament genehmigte am 25. September 2015 das Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, welches am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist⁴.
- In seiner Botschaft vom 2. März 2018 legt der Bundesrat dar, wie die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 2017/853 ins schweizerische Waffenrecht überführt werden sollen (Botschaft Waffenrichtlinie 2018). Im Fokus stehen halbautomatische Waffen, deren Zugang eingeschränkt werden soll; zusätzlich ist ein verbesserter Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten vorgesehen. Die Vorlage, gegen die das Referendum ergriffen worden ist, wurde in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen; die Gesetzesänderungen sind am 15. August 2019 in Kraft getreten.

Massnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Schusswaffen alleine reichen nicht aus, um schwere häusliche Gewalt zu verhindern. Gemeinsam mit weiteren Interventionen und Ansatzpunkten (z.B. Instrumente für die Identifikation Hochrisikofällen; Konzepte für das interdisziplinäre Fallmanagement, vgl. Greuel 2009; MIFKJF 2015) können regulatorische Massnahmen, welche die private Verfügbarkeit von Schusswaffen erschweren bzw. senken, entscheidend zur Prävention von häuslicher Gewalt mit Todesfolgen beitragen und das Droh- und Einschüchterungspotenzial von Schusswaffen mindern.

5 QUELLEN

- Ajdacic-Gross** Vladeta, Killias Martin, Hepp Urs, Gadola Erika, Bopp Matthias, Lauber Christoph, Schnyder Ulrich, Gutzwiller Felix and Rössler Wulf (2006): Changing Times: A Longitudinal Analysis of International Firearm Suicide Data. *American Journal of Public Health* 96(10), 1752–1755.
- Ajdacic-Gross** Vladeta, Killias Martin, Hepp Urs, Haymoz Sandrine, Bopp Matthias, Gutzwiller Felix and Rössler Wulf (2010): Firearm suicides and availability of firearms: The Swiss experience. *European Psychiatry* 25(7): 432–434.
- BAG** Bundesamt für Gesundheit, Hrsg. (2016): Suizidprävention in der Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan. Bern.
- Bericht** Bundesrat 2015 = Bericht des Bundesrates vom 28.01.2015 zur Motion 07.3697 Allemann «Gewaltvorfälle in der Schweiz».
- BFS** Bundesamt für Statistik (2018a): Häusliche Gewalt: Verteilung der Straftaten nach Tatmittel für vollendete und versuchte Tötungsdelikte und schwere Körperverletzung, 2015–2017.
- BFS** Bundesamt für Statistik, Hrsg. (2018b): Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2009–2016. Innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs. Neuchâtel.
- BFS** Bundesamt für Statistik, Hrsg. (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): Jahresbericht 2018 der polizeilich registrierten Straftaten. Neuchâtel.
- Botschaft** Waffengesetz 2013 = Botschaft vom 13. Dezember 2013 zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, BBl 2014 303.
- Botschaft** Waffenrichtlinie 2018 = Botschaft vom 2. März 2018 zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. BBl 2018 1881.
- Chapman** Simon, Alpers Philip and Jones Michael (2016): Association between Gun Law Reforms and Intentional Firearm Deaths in Australia, 1979–2013. *JAMA* 316(39), 291–299.
- Coalition** for Gun Control (2015): On March 8, Protect Women's Right to Safety. Say NO to Weakening Gun Control [Handout].
- Fedpol** (2019): Waffen in Kürze. August 2019. Bern.
- Frei** Andreas, Han Aysel, Weiss M.G., Dittmann Volker and Ajdacic-Gross Vladeta (2006): Use of army weapons and private firearms for suicide and homicide in the Region of Basel. *Crisis* 27(3), 140–146.
- Grabherr** Silke, Johner Stephan, Dilitz Carine, Buck Ursula, Killias Martin, Mangin Patrice and Plattner Thomas (2010): Homicide-Suicide Cases in Switzerland and Their Impact on the Swiss Weapon Law. *American Journal of Forensic Medicine and Pathology* 31(1), 1–16.
- Greuel** Luise (2009): Forschungsprojekt «Gewalt- eskalationen in Paarbeziehungen». Bremen: Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS).
- Kapusta** Nestor D., Etzersdorfer Elmar, Krall Christoph and Sonneck Gernot (2007): Firearm legislation reform in the European Union: impact on firearm availability, firearm suicide and homicide rates in Austria. *British Journal of Psychiatry* 191, 253–257.
- Karp** Aaron (2007): Completing the Count. Civilian Firearms. In: Eric G. Berman, Keith Krause, Emile LeBrun and Glenn McDonald (Eds.): *Small Arms Survey 2007: Guns and the City*. Cambridge etc.: Cambridge University Press, 39–71.
- Killias** Martin, Biberstein Lorenz (2016): Schusswaffen in Schweizer Haushalten. Analyse aus den Schweizerischen Sicherheitsbefragungen 2000–2015. Lenzburg: Killias Research & Consulting.
- Killias** Martin, Dilitz Carine und Bergerioux Magaly (2006): Familiendramen – ein Schweizer «Sonderfall», *Crimiscope* 33 (Dezember 2006), 1–8.
- MIFKJF** Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, Hrsg. (2015): Rahmenkonzeption: Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Empfehlungen der RIGG-Fachgruppe «Hochrisikomanagement» zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. [o.O.]
- Small Arms Survey** (2018): *Global Firearms Holdings Database: Civilians*. Genf: Small Arms Survey.

ENDNOTEN

- 1 In der Fachliteratur auch als *murder-suicide*, in den Medien als «Familiendramen» oder «Familienmorde» bezeichnet.
- 2 Weitere Zahlen zum geschätzten privaten Waffenbesitz finden sich beim internationalen Forschungsprojekt «Small Arms Survey». Die geschätzten Höchst- und Tiefstwerte für die Schweiz werden in Karp (2007) bei 2,3 bis 4,5 Millionen angesetzt (31 bis 61 pro 100 Personen). In den aktuellsten Schätzungen (2017) wird von 2,3 Millionen Schusswaffen (28 pro 100 Personen) ausgegangen (Small Arms Survey 2018).
- 3 Für den Zeitraum 2000–2004 liegen keine Angaben zu Armeewaffen vor; im Zeitraum 2009–2016 ist in den Daten nur ein kleiner Prozentsatz der Schusswaffen als Armeewaffe – aus dem aktiven Dienst oder nach Dienstende erworben – identifizierbar (N = 7 von 347, vgl. BFS 2018b: 34).
- 4 AS **2016** 1831

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt